

Satzung über die
Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband
in der Gemeinde Reichshof
in der ab 01. Januar 2012 gültigen Fassung

Präambel:

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NW S. 514), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. 10.1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05. 2009 (GV NW S. 298), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NW S. 294) und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Reichshof über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 20 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Reichshof (Abfallentsorgungssatzung) in der ab 01.03.2006 geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes im Wege der Dringlichkeitsentscheidung vom 02.02.2006 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Reichshof beschlossen und durch die 1. Änderungssatzung vom 24.11.2006, die 2. Änderungssatzung vom 23.11.2007, die 3. Änderungssatzung vom 28.11.2008, die 4. Änderungssatzung vom 19.02.2009, die 5. Änderungssatzung vom 26.11.2010 die 6. Änderungssatzung vom 25.11.2011 ergänzt.

§ 1

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt der Bergische Abfallwirtschaftsverband zur Deckung der Kosten Abfallentsorgungsgebühren nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG). Eine Inanspruchnahme liegt vor, wenn auf dem Grundstück ein Abfallgefäß zur Verfügung steht und das Grundstück – oder in den Fällen des § 12 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung die durch das Sammelfahrzeug anfahrbare Stelle – regelmäßig zur Abfallentsorgung angefahren wird. Über die Benutzungsgebühren werden gemäß § 9 LAbfG auch die mit sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen in Zusammenhang stehenden Kosten abgegolten.

§ 2

Gebührenpflichtige, Fälligkeit

- (1) Gebührenpflichtig sind Eigentümer und ihnen Gleichgestellte sowie die Anschlussnehmer der organisierten Bioabfallentsorgung, z. B. Erbbauberechtigte, Nießbraucher, sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte, der nach Maßgabe der Satzung über die Abfallentsorgung des Verbandes angeschlossenen Grundstücke. Gebührenpflichtig sind außerdem Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Bei der Wohnungseigentümergeinschaft wird der Bescheid an den Verwalter gerichtet, der durch die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt ist. Mit Vollmacht des Grundstückseigentümers kann der Gebührenbescheid an den Inhaber eines Gewerbebetriebes gerichtet werden.
- (2) Mehrere Grundstückseigentümer, die Wohnungs- und Teileigentümer sowie alle sonstigen dinglichen Nutzungsberechtigten haften hinsichtlich der durch den Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung entstehenden Gebühren als Gesamtschuldner.
- (3) Nachrangig zum Grundstückseigentümer oder sonstiger Gebührenpflichtigen haftet der Mieter oder sonstige Benutzer der Abfallentsorgung für seinen Anteil an den erhobenen Gebühren.
- (4) Die Gebührenpflicht beginnt erstmals mit dem Beginn des auf den Anschluss folgenden Monats und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Abfallentsorgung endet.
- (5) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Abweichend hiervon wird der Zeitpunkt des Wechsels der Gebührenpflicht auf den Beginn eines bestimmten Monats festgelegt, wenn dies Veräußerer und Erwerber des Grundstücks durch entsprechende übereinstimmende Willenserklärungen gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband schriftlich bekundet haben. Als derartige Willensäußerungen gelten auch dem Verband bekannt gegebene Regelungen in einem von Veräußerer und Erwerber unterzeichneten notariellen Grundstücksübertragungsvertrag, die einen bestimmten Zeitpunkt für den Besitzübergang des Grundstücks bestimmen. In diesen Fällen gilt der Wechsel der Gebührenpflicht mit dem Beginn des Monats, dem der Besitzübergang erfolgt, als vereinbart.
- (6) Vorübergehende Unterbrechungen und Einschränkungen der Abfallentsorgung (z. B. Betriebsstörungen, Streiks) berühren die Gebührenpflicht nicht.
- (7) Bemessungszeitraum ist das Kalenderjahr. Abschläge werden jeweils zu einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres fällig. Auf Antrag kann der gesamte Abschlag zum 01.07. eines Jahres fällig gestellt werden.

- (8) Gebühren für vorübergehend aufgestellte Abfallbehälter werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (9) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen bei der Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtungen im Laufe des Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Der Gebührenbescheid kann im Laufe oder nach Abschluss des Kalenderjahres ergehen.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Gebührensatz

- (1) Bemessungsgrundlage sind Zahl und Größe der durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband zur Aufstellung auf dem angeschlossenen Grundstück bereitgestellten Restmüllbehälter sowie die Häufigkeit der Entleerung. Für die Abfallentsorgung wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Abfällen zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen jährlich:

1. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l (MGB grau 80 l) -vierwöchentliche Leerung- 97,60 EUR
2. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l (MGB grau 120 l) -vierwöchentliche Leerung- 146,40 EUR
3. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l (MGB grau 240 l) -vierwöchentliche Leerung- 292,80 EUR
4. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 360 l (MGB grau 360 l) -vierwöchentliche Leerung- 439,20 EUR
5. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l (MGB grau 1.100 l) -vierwöchentliche Leerung- 1.342,00 EUR
6. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l (MGB grau 1,1 cbm) - wöchentliche Leerung - 2.662,00 EUR

Diese Gebühr beträgt bei gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung nach § 2 Nr. 1 Gewerbeabfallverordnung jährlich:

1. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l (MGB grau 80 l) -vierwöchentliche Leerung- 68,00 EUR

- | | | |
|----|---|--------------|
| 2. | je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l (MGB grau 120 l) -vierwöchentliche Leerung- | 102,00 EUR |
| 3. | je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l (MGB grau 240 l) -vierwöchentliche Leerung- | 204,00 EUR |
| 4. | je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 360 l (MGB grau 360 l) -vierwöchentliche Leerung- | 306,00 EUR |
| 5. | je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l (MGB grau 1.100 l) -vierwöchentliche Leerung- | 935,00 EUR |
| 6. | je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l (MGB grau 1,1 cbm) - wöchentliche Leerung - | 2.357,32 EUR |
- (2) Die Gebühr für einen Rottesack inkl. Abfuhr und Behandlung wird bei der Ausgabe erhoben.
- Die Gebühr beträgt pro Stück: 9,00 EUR
- (3) Bei nicht ausreichendem Behältervolumen ist bei der zuständigen Stelle unverzüglich ein Behälterwechsel zu beantragen (§ 10 und § 11 der Abfallentsorgungssatzung für die Gemeinde Reichshof). Der Austausch des Behälters erfolgt zum nächstmöglichen Termin. Eine Anpassung der Gebührenveranlagung erfolgt zum Ersten des Monats, der auf den Behälterwechsel folgt. Die erstmalige Bereitstellung eines Abfallgefäßes erfolgt zum nächstmöglichen Termin. Für die Gebührenveranlagung gilt Abs.3 Satz 3 entsprechend.
- (4) Für den Umtausch eines Restabfallbehälters gemäß § 10 Abs. 2 Nummer 1 der Abfallentsorgungssatzung für die Gemeinde Reichshof in eine andere Gefäßgröße wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 Euro erhoben. Die erstmalige Bereitstellung eines Abfallbehälters, sowie das endgültige Entfernen eines Abfallbehälters nach Abmeldung eines Grundstückes von der Abfallentsorgung erfolgen gebührenfrei.
- (5) Werden zusätzliche grüne Abfallbehälter für Papier, Pappe und Kartonagen über das Regelvolumen gemäß § 11 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung für die Gemeinde Reichshof hinaus auf Antrag zur Verfügung gestellt, so wird folgende Benutzungsgebühr erhoben:
- | | |
|-----------------------------|-----------|
| 240 l Abfallbehälter grün | 14,00 EUR |
| 1.100 l Abfallbehälter grün | 63,00 EUR |

- (6) Für die Entsorgung der organischen Küchenabfälle gemäß § 13 Abs. 4 Nr. 3 der Abfallentsorgungssatzung für die Gemeinde Reichshof ist ein jährlicher Gebührensatz in Höhe von 21,84 Euro pro Person zu entrichten.
- (7) Veränderungen im Laufe des Veranlagungsjahres werden von Beginn des auf die Änderung folgenden Monatsersten berücksichtigt.

§ 4

Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

- (1) Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Festsetzung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband die zur Festsetzung erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann er die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz NW entsprechend.

§ 6

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV NW S. 47), in den jeweils gültigen Fassungen. Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV NW S. 510), in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 26.11.2010 außer Kraft. *

* Betrifft das Inkrafttreten der Abfallgebührensatzung in der Fassung vom 02.02.2006. Die vorstehende Fassung gilt, einschließlich der 6. Änderungssatzung vom 25.11.2011, ab dem 01.01.2012.